



Die Gemeinde Farchant erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetztes – LStVG – (BayRS 211-2-I), zuletzt geändert durch § 5 ÄndG vom 22.5.2015 (GVBl. S. 154) folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

(1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§2 Abs. 2) sind auf folgenden öffentlichen Wegen und Straßen ständig an der Leine zu führen:

1. ganzjährige Anleinplicht

- a) innerhalb der bebauten Gebiete auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen
- b) Walderlebnisweg zwischen Skilift Am Ried und Weg zu den Kuhfluchtwasserfällen
- c) Weg zu den Kuhfluchtwasserfällen

2. Anleinplicht in der Freiweidezeit von 1.5. – 30.10.

- a) Viehweideweg inklusiv vom Viehweide abgehende Stichwege zwischen Sportzentrum und Flurgrenze Oberau
- b) Ursprungrundweg
- c) Westlicher Loisachuferweg zwischen Alter Sportplatz und Flurgrenze Oberau
- d) Philosophenweg zwischen Skilift Am Ried und Flurgrenze zu Garmisch-Partenkirchen

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

(3) Innerhalb von öffentlichen Spielplätzen, auf dem Schulgelände, im Rathaus sowie auf den Friedhöfen und Kirchen ist das Mitführen und das Freilaufenlassen von diesen Hunden generell untersagt. In öffentlichen Sportanlagen sind diese Hunde anzuleinen.

(4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind oder dafür Übungen abhalten, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- f) Hunde mit Hundeführern, die eine verkehrssichere Begleithundeprüfung (BH auf Grundlage des

Deutschen Verbandes des Hundewesens) bzw. gleich- oder höherwertige Hundebegleitprüfungen abgelegt haben.

(5) Wer Hunde in nicht eingeschränkten Bereichen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass Personen, andere Hunde sowie die freilebende Tierwelt nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBL S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rasse Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Farchant, den 26.09.2016



Gemeinde Farchant

Martin Wohlketzetter
Erster Bürgermeister